

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Envergate AG, CH-9326 Horn, Schweiz

1. Geltung

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das gesamte Vertragsverhältnis der Parteien, insbesondere alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschliesslich Beratungsleistungen, Auskünften und ähnlichem, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn die Bedingungen bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

Sofern der Vertragspartner ebenfalls AGB verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug der AGB zustande. Soweit die verschiedenen AGB inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. Bei unvereinbaren Widersprüchen gilt dispositives Recht. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Abschluss

Massgeblich ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Envergate. Bis dahin gelten Angebote von Envergate als freibleibend und können Angaben zu Produkten und Dienstleistungen oder Preise jederzeit geändert werden.

- 2.1. Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.2. Ist die Bestellung als neues Angebot seitens des Kunden zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von drei Wochen annehmen.
- 2.3. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und rechtswirksam bleibt. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die ausgehändigten Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf erstes Anfordern und unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Leistungs-, Gewichts- und Massangaben sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nur annähernd massgebend (Circa-Angaben). Geringfügige, unerhebliche Abweichungen und/oder Änderungen gegenüber Katalogen, Zeichnungen, Muster, Leistungs-, Gewichts- und Massangaben oder früher gelieferten Waren bleiben vorbehalten.
- 2.5. Gehört zum Leistungsumfang Software, hat der Vertragspartner das nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form; eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle unsere Preise verstehen sich rein netto in ausgewiesener Währung ab Werk (bei Aussen-Handelsverträgen: INCOTERMS 2000 EXW CH-9326 Horn). Die Kosten für die Verpackung, Transport, MWST, Zölle und dergleichen sind nicht im Preis inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sofern besonders vereinbart, kann Envergate die Preise an die veränderten Kostenfaktoren anpassen.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich stets ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei an uns zu leisten.
- 3.3. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
 - 30% Anzahlung bei Auftragsbestätigung innerhalb 10 Tagen, welche bei Zahlungseingang die Produktion auslöst,
 - 60% vor Auslieferung, bei Anzeige der Versandbereitschaft innert 10 Tagen,
 - 10% ab Inbetriebnahme bzw. Abnahme innert 10 Tagen.
- 3.4. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zu bezahlen. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet zusätzlich einen Verzugszins in Höhe von 5%. Bei Zahlungsverzug ist Envergate zudem berechtigt, weitere Leistungen auszusetzen, von Vorleistungen abhängig zu machen oder auf weitere Leistungen zu verzichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen.
- 3.5. Der Verkäufer nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäss versteuerte Wechsel erfüllungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, mit dem der Verkäufer über den Gegenwert endgültig verfügen kann.

- 3.6. Die Forderungen des Verkäufers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der Abklärung aller technischen Fragen sowie vor Eingang der Anzahlung.
- 4.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 4.3. Kann Envergate nicht pünktlich leisten, wird der Vertragspartner unverzüglich informiert.
- 4.4. Hat Envergate die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen der Lieferanten von Envergate, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Kann Envergate auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Vertragspartner als auch Envergate zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- 4.5. Hat Envergate die Verzögerung zu vertreten, kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Vertragspartner durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0.5%, insgesamt aber höchstens 5% des Werts desjenigen Teils der Leistung, der infolge Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäss genutzt werden kann. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner mit seinen Vertragspflichten, innerhalb einer laufenden Geschäfts-Beziehung auch aus anderen Verträgen, in Rückstand ist.
- 4.6. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Vertragspartner, der vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht, soweit wir eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben (Fixgeschäft).
- 4.7. Wird die Auftragsabwicklung - gleich in welchem Stadium sich diese befindet - auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend mit einem Monat nach Mitteilung der Verzögerung, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 Prozent des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.8. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
- 4.9. Kommt der Vertragspartner in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Gefahrenübergang und Versand

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „netto ab Werk“ (bei internationalen Verträgen: INCOTERMS 2000 EXW CH-9326 Horn).
- 5.2. Soweit wir auf Verlangen des Vertragspartners die Versendung vornehmen, sind Versandweg und -mittel, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unserer Wahl überlassen. Die Ware reist auf dem Weg zum Vertragspartner und auch im Fall einer etwaigen Rücksendung, gleichgültig aus welchem Grund diese erfolgt, auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Im Fall der Rücksendung hat der Vertragspartner die gleiche Versendungsform zu wählen, die wir bei der Zusendung gewählt hatten. Darüber hinaus hat der Vertragspartner für eine ausreichende Versicherung Sorge zu tragen. Das gleiche gilt auch bei Versendung an einen vom Vertragspartner bestimmten Empfänger.
- 5.3. Wird der Versand auf Wunsch oder auf Verschulden des Vertragspartners verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. In diesem Fall steht die Anzeige der Einlagerung oder die Anzeige der Versandbereitschaft der Übergabe an die Transportperson gleich.

- 5.4. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung (Übergabe an die - auch eigene - Transportperson) auf den Vertragspartner über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hatten.
- 5.5. Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Versendung durch uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- 5.6. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner unbeschadet eventueller Rechte aus Zif. 9 entgegenzunehmen.
- 5.7. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Der Kunde ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, gelieferte Produkte zu verkaufen oder zu belasten, bevor die vollständige Bezahlung der Ware erfolgt ist.
- 6.2. Gerät der Vertragspartner mit einer fälligen Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als zehn Tage in Verzug und ist eine von Envergate gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, kann Envergate vom Vertragspartner Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Vertragspartners Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wird. Kommt der Vertragspartner dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, ist Envergate berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu darf Envergate den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Vertragspartner. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf Envergate freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös unsere gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Vertragspartner zu.

7. Produktdokumentation und Gebrauchsanweisungen

- 7.1. Alle unsere Maschinen und Geräte enthalten eine umfassende Dokumentation mit detaillierten Angaben zur Installation, den notwendigen Versorgungsspezifikationen sowie Benutzungshinweisen. Die Dokumentation wird dem Kunden nach seiner Wahl in Deutsch oder Englisch übergeben.

8. Aufbau und Installation von Maschinen

- 8.1. Soweit dies nicht Gegenstand unseres Verkaufsangebotes ist, sind der Aufbau und die Installation der Anlage beim Kunden nicht Gegenstand unserer Leistungsverpflichtungen. Der Aufbau und die Installation liegen damit im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Schäden an der Anlage, die durch die fehlerhafte Installation in Abweichung zu unseren Installationsanweisungen herbeigeführt werden, führen zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen insoweit, als die Anlage durch die fehlerhafte Durchführung der Installation beschädigt worden ist.
- 8.2. Soweit unsere Ingenieure Unterstützung bei der Inbetriebnahme von Anlagen beim Kunden erbringen, sind unsere Verantwortungsbereiche auf die folgenden Tätigkeiten beschränkt:
 - a) Überprüfung der Installationen, die durch den Kunden durchgeführt worden sind;
 - b) die Durchführung der ersten Inbetriebnahme und der Abnahme der Anlage;
 - c) die Durchführung von Ersts Schulungen der verantwortlichen Personen in Bezug auf die Nutzung der Anlage, regelmäßige Wartung und Unterhaltung sowie deren regelmäßige Überprüfung.
- 8.3. Es liegt allein im Verantwortungsbereich des Kunden, dass die genutzten Versorgungsanschlüsse für die Anlage mit den Vorgaben aus der Anlagedokumentation übereinstimmen.
- 8.4. Unsere Produkte werden nach höchsten industriellen Standards produziert. Deren Nutzung und Installation ist nach dem Schweizer Recht zulässig und entspricht europäischen Standards. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass die Installation und der Gebrauch der Anlage auch dem Recht anderer Länder entsprechen. Weitere Lizenzen und Genehmigungen können nach lokaler Gesetzgebung erforderlich sein.

9. Mängelansprüche

- 9.1. Vertragsgegenstand ist ausschliesslich das Produkt mit der Beschaffenheit, wie sie zwischen dem Vertragspartner und uns unter Zugrundelegung der von uns bei Vertragsschluss überreichten Produktbeschreibung vereinbart ist. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale oder ein darüber hinaus gehender Verwendungszweck gelten nur dann als Beschaffenheit des Produkts vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

- 9.2. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei natürlicher Abnutzung. Mängelansprüche bestehen auch nicht bei Schäden, die nach Gefahrübergang entstehen. Dies gilt insbesondere bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Fehlen der geeigneten Voraussetzungen zum Betrieb der Kaufsache, insbesondere mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, ungeeignete Versorgungsanschlüsse, und bei Fehlern, die aufgrund äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn, es handelt sich um sachgemäss durchgeführte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
- 9.3. Dem Vertragspartner obliegt es, das Produkt unverzüglich nach der Ablieferung durch uns auf Mängel, Beschaffenheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von acht Kalendertagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 9.4. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss dieser innerhalb von acht Kalendertagen nach Entdeckung angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige nicht, so gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 9.5. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorliegt, so sind diejenigen Teile oder Leistungen nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die mangelhaft sind. Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 9.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist diese nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich, so kann der Vertragspartner den Kaufpreis mindern.
- 9.7. Ansprüche aus Sachmängeln verjähren nach zwölf Monaten ab Ablieferung des Produktes.
- 9.8. Für Schadensersatzansprüche gilt Zif. 12. Weitergehende oder andere Ansprüche des Vertragspartners gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 10.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich in der Schweiz frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäss genutzte Lieferungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in Zif. 9.7 bestimmten Frist wie folgt: Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Zif. 12.
- 10.2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Vertragspartner uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkannt und uns alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 10.3. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.4. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 10.5. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Zif. 10.1 geregelten Ansprüche des Vertragspartners im Übrigen die Regelungen unter Zif. 9 entsprechend.
- 10.6. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Zif. 9 entsprechend.
- 10.7. Weitergehende oder andere Ansprüche des Vertragspartners gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

11. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- 11.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners auf 10 Prozent des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 11.2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Zif. 4.4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Schadensersatzansprüche

- 12.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.2. Soweit dem Vertragspartner Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäss Zif. 9.7. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

13. Rücktritt vom Vertrag

Werden uns nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners begründen oder tritt im Verlauf der Geschäftsbeziehung eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Käufers ein, insbesondere wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt oder eines der genannten Verfahren eröffnet wird, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder, soweit dies rechtlich möglich ist, zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter und sofortiger Vorauszahlung von noch zu liefernder Ware einschliesslich Barbezahlung etwaig gezogener Wechsel mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Salvatoresche Klausel

- 14.1. Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten **der Geschäftssitz der Envergate AG**. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- 14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt schweizerisches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen. Als Vertragssprache ist die deutsche Sprache vereinbart.
- 14.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Beide Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine andere angemessene Regelung zu setzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen bedacht hätten. Das gleiche gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

Stand: Dezember 2010